

EXTRAIT DU JOURNAL
Der Landbote
Winterthur

4. Dez. 1951

Das Problem Staat und Kirche

Der «Krone»-Saal war für den letzten Vortragsabend der «Vereinigung Freigesinnter Kirchgenossen» wieder einmal fast zu klein. Es war wohl nicht so sehr das Thema «Kirche und Staat» als solches, als vielmehr die Beifügung «im Anschluß an die Kontroverse Feldmann/Barth», was eine solch große Zahl von Zuhörern zum Referat von Pfarrer Julius Kaiser aus Bern zusammengeführt hatte. Das allgemeine Problem wäre zwar auch ohne die kürzliche aktuelle Ausprägung in dieser Auseinandersetzung zur Sprache gekommen, sagte Pfr. W. Ammann in seiner Begrüßung, aber die Kontroverse zwischen dem bernischen Kirchendirektor und dem Basler Theologieprofessor und Haupt der dialektischen Richtung in der Theologie hat die ganze Frage in ein besonders helles Licht gerückt. Der Referent betonte zwar mit allem Nachdruck, es sei völlig verfehlt (wie das in einigen Publikationen geschehen ist), von einem Kirchenkampf im Kanton Bern zu sprechen. Es handle sich lediglich um einen Konflikt zwischen staatlichen Instanzen (auf deren Seite sich auch die von Barths Richtung unabhängigen kirchlichen Kreise stellten) einerseits und einer Gruppe innerhalb der bernischen reformierten Landeskirche (eben der dialektischen Richtung) andererseits.

In knappen und präzisen Ausführungen gab Pfr. Kaiser eine grundsätzliche Darstellung des Wesens von Kirche und Staat und charakterisierte die Möglichkeiten ihres gegenseitigen Verhältnisses. Christliche Gemeinde ist immer da, wo menschliche Gemeinschaft in der Ehrfurcht vor Gott besteht. Die Kirche ist nie Selbstzweck, ebensowenig wie der Staat um seiner selbst willen da sein soll. Gerade weil die Idee der Kirche sich nicht mit ihrer historischen Verwirklichung (die aber eine Notwendigkeit ist) deckt, darf sie keinen Absolutheitsanspruch erheben. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat kann ein feindliches, ein untertäniges, ein gleichgültiges (das ist dort der Fall, wo die Kirche Freikirche ist, wie z. B. in Genf und Basel-Stadt) oder ein freundschaftliches im Sinne gegenseitiger Verbundenheit und Freiheit (wie bei der landeskirchlichen Organisation in Bern oder Zürich) sein. Der Referent beleuchtete dann dieses Verhältnis auf Grund der praktischen Situation im Kanton Bern. Nach dem bernischen Kirchengesetz von 1945 betreut der Staat die äußern Angelegenheiten der Kirche, mischt sich aber in ihre innern Anliegen nicht ein. Schließlich bezog Pfr. Kaiser in sachlicher, weil auf Dokumente sich stützender Weise, aber mit temperamentvoller Offenheit Stellung zur Auseinandersetzung Feldmann/Barth. In der nachfolgenden Diskussion wurden durch einige gehaltvolle Voten wesentliche Dinge teils unterstrichen, teils ergänzt.

P. St.